

Geschäftsverzeichnismrn. 7346 und 7347

Entscheid Nr. 121/2021
vom 30. September 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 214, 266 § 1 und 283 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheid vom 16. Januar 2020, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 214 und 283 des allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen und Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 12 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Übereinkommens von New York, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass sie die Zuständigkeit des Strafrichters einschränken, der nach Verkündung des Freispruchs des Angeklagten keine effektive Kontrolle der Begründetheit der Zivilklage in Bezug auf die Zahlung der Akzisen durchführen kann, sobald ein von derselben Zoll- und Akzisenverwaltung gefasster Entziehungsbeschluss, unabhängig davon, ob er angefochten wird oder nicht, *ipso facto* und unwiderruflich das weitere Schicksal dieser Zivilklage bestimmt, was den Angeklagten daran hindert, seine Verteidigungsmittel vor seinem gesetzlichen Richter geltend zu machen? ».

b. In seinem Entscheid vom 16. Januar 2020, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 266 § 1 und 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen gegen Artikel 13 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass sie den Strafrichter dazu verpflichten, über die Klage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben zu befinden, wenn die Strafverfolgung wegen der in den Artikeln 281 und 282 desselben Gesetzes erwähnten Verstöße, Betrugshandlungen oder Straftaten ab dem Datum ihrer Einleitung durch die Wirkung der Verjährung erlischt, so dass eine vor den Strafrichter gebrachte Zivilklage sich in diesem Fall seiner Zuständigkeit entzieht, während sie im vorliegenden Fall in Anwendung von Artikel 569 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches zum Zuständigkeitsbereich des gemäß Artikel 190 § 2*ter* desselben Gesetzbuches ernannten Zivilrichters gehört? ».

Diese unter den Nummern 7346 und 7347 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 214, 266 § 1 und 283 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen (nachstehend: allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen) und Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches.

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.2.1. Kapitel 23 mit der Überschrift « Recht auf administrative Beschwerde » des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen umfasst die Artikel 221 bis 219.

Nach Artikel 211 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen hat jeder das Recht, administrative Beschwerde einzulegen gegen Beschlüsse der Generalverwaltung Zoll und Akzisen, die ihn direkt und individuell betreffen.

Artikel 216 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen sieht vor, dass die administrative Beschwerde bei dem vom Generalverwalter der Generalverwaltung Zoll und Akzisen bestimmten Generalberater eingelegt wird.

Artikel 214 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bestimmt:

« Die administrative Beschwerde muss mit Gründen versehen werden und zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des angefochtenen Beschlusses oder ab dem Ablauf der in Artikel 211 § 1 Nr. 2 erwähnten Frist per Einschreibebrief eingelegt werden ».

B.2.2. Artikel 266 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bestimmt:

« Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung in besonderen Gesetzen und unbeschadet der Geldbußen und Einziehungen zugunsten der Staatskasse haften Zuwiderhandelnde und ihre Komplizen und für die Verstöße verantwortliche Personen gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Abgaben und Steuern und eventuell geschuldeter Verzugszinsen, die durch die Hinterziehung der Staatskasse entgangen sind ».

B.2.3. Die Artikel 280 bis 282 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bestimmen:

« Art. 280. Reine Zivilsachen, die nicht mit einer Klage auf Vollstreckung einer Gefängnisstrafe, Geldbuße oder Einziehung einhergehen, werden gemäß den durch das Gerichtsgesetzbuch in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren vorgeschriebenen Regeln entschieden.

Art. 281. § 1. Klagen wegen Verstößen, Betrugshandlungen oder Straftaten, die in den Gesetzen im Bereich Zoll und Akzisen mit Strafen geahndet werden, werden in erster Instanz vor den Korrekionalgerichten und bei Berufung vor dem Appellationshof des Bereichs eingereicht, damit sie dort untersucht werden und darüber befunden wird gemäß dem Strafprozessgesetzbuch.

[...]

Art. 282. Straftaten oder Verbrechen, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und durch das Strafgesetzbuch geahndet werden, obwohl sie im Bereich Zoll und Akzisen begangen werden, sind gemäß den bestehenden allgemeinen Gesetzen in Korrekionalsachen Gegenstand einer Verfolgung und eines Urteils wie in Korrekionalsachen ».

Artikel 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bestimmt:

«Führen die in den Artikeln 281 und 282 erwähnten Verstöße, Betrugshandlungen, Straftaten oder Verbrechen unbeschadet einer Strafverfolgung ebenfalls zur Entrichtung von Abgaben oder Akzisen und folglich zu einer Zivilklage, erkennt der zuständige Kriminal- oder Korrekionalrichter in der Sache in dieser zweifachen Hinsicht und befindet über die eine und die andere Sache ».

B.2.4. Artikel 1385 *undecies* des Gerichtsgesetzbuches sieht, was Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes betrifft, vor:

«Gegen die Steuerverwaltung werden Klagen in Streitfällen, erwähnt in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32, nur angenommen, wenn der Kläger vorher die durch oder aufgrund des Gesetzes organisierte administrative Beschwerde eingereicht hat.

Die Klage wird frühestens sechs Monate nach dem Datum des Eingangs der administrativen Beschwerde eingereicht, sofern über diese Beschwerde noch nicht entschieden wurde, und zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einer Frist von drei Monaten ab der Notifizierung des Beschlusses in Bezug auf die administrative Beschwerde.

[...] ».

Zur Hauptsache

B.3. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich einerseits auf die Zuständigkeit des Strafrichters, über die Zivilklage im Bereich Zoll und Akzisen zu befinden (Rechtssache Nr. 7347), und andererseits auf den Umfang des Ermessensspielraums des Strafrichters, wenn er über diese Zivilklage befindet (Rechtssache Nr. 7346).

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 7347

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7347 bezieht sich auf die Artikel 266 § 1 und 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen.

Der Gerichtshof wird gebeten, diese Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 13 der Verfassung zu prüfen, wenn sie dahin ausgelegt werden, « dass sie den Strafrichter dazu verpflichten, über die Klage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben zu befinden, wenn die Strafverfolgung wegen der in den Artikeln 281 und 282 desselben Gesetzes erwähnten Verstöße, Betrugshandlungen oder Straftaten ab dem Datum ihrer Einleitung durch die Wirkung der Verjährung erlischt, so dass eine vor den Strafrichter gebrachte Zivilklage sich in diesem Fall seiner Zuständigkeit entzieht, während sie im vorliegenden Fall in Anwendung von Artikel 569 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches zum Zuständigkeitsbereich des gemäß Artikel 190 § 2ter desselben Gesetzbuches ernannten Zivilrichters gehört ».

B.5. Aufgrund von Artikel 569 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches erkennt das Gericht erster Instanz « über Streitfälle mit Bezug auf die Anwendung eines Steuergesetzes ».

Artikel 190 des Gerichtsgesetzbuches sieht die Bedingungen vor, um unter anderem zum Richter am Gericht erster Instanz ernannt werden zu können. Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Um zum Richter am Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht oder Unternehmensgericht ernannt werden zu können, muss der Bewerber Doktor oder Lizentiat der Rechte sein und die in Artikel 259bis-9 § 1 vorgesehene Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben oder Inhaber einer Bescheinigung sein, aus der hervorgeht, dass er das in Artikel 259octies vorgesehene Gerichtspraktikum erfolgreich absolviert hat.

§ 2. Der Bewerber, der die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hat, muss darüber hinaus:

1. entweder während mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein,

2. oder während mindestens fünf Jahren das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters oder das Amt eines Gerichtsrats, Auditors, Beigeordneten Auditors, Referenten am Kassationshof, Referenten, Beigeordneten Referenten am Staatsrat oder das Amt eines Referenten am Verfassungsgerichtshof oder das Amt eines Referenten oder Juristen bei der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt haben,

3. oder während mindestens zwölf Jahren in der Rechtsanwaltschaft tätig gewesen sein, den Notarberuf oder eine akademische oder rechtswissenschaftliche Funktion oder juristische Funktionen in einem öffentlichen oder privaten Dienst ausgeübt haben.

Gegebenenfalls wird die Dauer der Ausübung des in Nr. 2 erwähnten Amtes für die Berechnung des in Nr. 3 vorgesehenen Zeitraums von zwölf Jahren berücksichtigt.

[...]

§ 2^{ter}. Für den Bewerber um das Amt eines Richters in einer Kammer für Steuersachen an einem Gericht Erster Instanz, der Inhaber eines Diploms ist, durch das eine Fachausbildung in Steuerrecht bescheinigt wird und das von einer belgischen Universität oder einer in Artikel 357 § 1 Absatz 2 erwähnten nichtuniversitären Hochschule ausgestellt wurde, wird die in § 2 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Frist auf zehn Jahre herabgesetzt.

[...] ».

B.6. Aus dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter die fraglichen Bestimmungen dahin auslegt, dass sie den Strafrichter verpflichten, über die Klage auf Zahlung der Abgaben und Akzisen zu befinden, wenn die Strafverfolgung zum Zeitpunkt ihrer Einleitung verjährt ist, was nach Ansicht des vorlegenden Richters den betroffenen Rechtsuchenden seinem « gesetzlichen Richter » entziehen würde, der der gemäß Artikel 190 § 2^{ter} desselben Gesetzbuches ernannte Richter einer Kammer für Steuersachen des Gerichts erster Instanz wäre.

Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfolgung zum Zeitpunkt ihrer Einleitung gegenüber bestimmten Angeklagten als verjährt angesehen, war aber zum Zeitpunkt ihrer Einleitung gegenüber den anderen Angeklagten in derselben Rechtssache nicht verjährt.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.7.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.7.2. Diese Bestimmung gewährleistet allen Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, das Recht, nach den gleichen Regeln hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens beurteilt zu werden. Ein diesbezüglicher Behandlungsunterschied muss vernünftig gerechtfertigt werden.

Diese Bestimmung gewährleistet gleichzeitig, dass die Zuständigkeit der Gerichte « gesetzlich » bestimmt wird und dass die Rechtsunterworfenen immer auf der Grundlage objektiver Kriterien erkennen können, welcher Richter zuständig ist, über die Streitsachen zu befinden, an denen sie beteiligt sind.

B.8. Artikel 266 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen hat nichts mit der im Bereich Zölle und Akzisen anwendbaren Regel, dass der mit der Strafverfolgung befasste Richter über die Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben und Akzisen befindet, zu tun. Folglich lässt der Gerichtshof diese Bestimmung bei seiner Prüfung außer Betracht.

B.9.1. Artikel 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen sieht vor, dass der zuständige Strafrichter, wenn die in den Artikeln 281 und 282 erwähnten Verstöße, Betrugshandlungen, Straftaten oder Verbrechen unbeschadet einer Strafverfolgung zu einer Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben und Akzisen führen, in der Sache in dieser zweifachen Hinsicht erkennt und über « die eine und die andere Sache » befindet.

Mit dieser Bestimmung wurde der Inhalt von Artikel 249 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 « über Zölle und Akzisen » übernommen.

B.9.2. Der Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge ergibt sich die in Artikel 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen genannte Zivilklage auf Zahlung der Abgaben und Akzisen nicht aus der Straftat, sondern gründet sich unmittelbar auf das Gesetz, das die Zahlung der Abgaben und Akzisen vorschreibt, so dass die Strafverfolgung und die Zivilklage unabhängig voneinander sind.

Derselben Rechtsprechung zufolge « setzt [die] Zuständigkeit des Strafrichters, um über die Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben zu befinden, voraus, dass ihm die in den Artikeln 281 und 282 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen erwähnten Verstöße, Betrugshandlungen, Straftaten oder Verbrechen zum Zeitpunkt seiner Befassung ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wurden und dass der Steuerpflichtige ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligt ist » (Kass., 24. Mai 2016, P.15.1559.N; siehe auch Kass., 29. April 2003, P.02.1461.N; Kass., 14 Juni 2005, P.05.0123.N; Kass., 8. Oktober 2013, P.12.1043.N).

Wenn er ordnungsgemäß befasst wurde, hat daher derselben Rechtsprechung zufolge « der Strafrichter auch im Fall des Freispruchs oder Erlöschens der Strafverfolgung durch Verjährung über [die Zivilklage gleichzeitig mit der Strafverfolgung] zu befinden » (Kass., 10. November 2015, P.14.1257.N).

Durch die fragliche Bestimmung wird somit dem Strafrichter die Zuständigkeit, über die Zivilklage der Verwaltung auf Beitreibung der hinterzogenen Abgaben zu befinden, nur zugewiesen, « sofern er rechtsgültig mit der Strafverfolgung befasst worden ist », was nicht der Fall wäre, wenn die Strafverfolgung durch Verjährung bereits erloschen ist (Kass., 27. Juli 1944, *Pas.*, 1944, I, S. 440). Dies gilt zumindest im Fall einer fehlenden ordnungsgemäßen Befassung des Strafrichters gegenüber anderen Angeklagten in einem Strafverfahren über dieselbe Sache.

Der Kassationshof hat in der Tat geurteilt:

« La fin de non-recevoir opposée à l'action publique exercée à charge d'un débiteur en matière de douanes et accises n'empêche pas le juge pénal, pour autant qu'il ait été régulièrement saisi des infractions visées aux articles 281 et 282 de la loi générale sur les douanes et accises mises à charge d'autres prévenus poursuivis dans la procédure pénale, de prendre connaissance, en vertu de l'article 283 de cette même loi générale, de l'action civile en paiement des droits et accises dirigée contre ce débiteur en matière de douanes et accises » (Kass., 24. Mai 2016, P.15.1559.N).

B.10.1. Der Gesetzgeber wollte mit der Annahme der Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung zur Bekämpfung des Umfangs und der Häufigkeit des Betrugs auf diesem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Gebiet entwickeln, das zu einem großen Teil einer umfassenden europäischen Regelung unterliegt.

B.10.2. Soweit sie vorsieht, dass der mit der Strafverfolgung im Bereich Zölle und Akzisen befasste Richter ebenfalls über die Zivilklage der Verwaltung auf Beitreibung der hinterzogenen Abgaben im Rahmen der Sache, mit der er befasst ist, befindet, ist die fragliche Bestimmung durch ein Ziel der Verfahrenseffizienz und -ökonomie gerechtfertigt. Sie soll das Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

B.11. In der fraglichen Bestimmung wird der zuständige Richter, um sowohl über den strafrechtlichen Teil als auch den zivilrechtlichen Teil derselben Rechtssache im Bereich Zölle und Akzisen zu befinden, unter Berücksichtigung des Umstands bestimmt, dass dieser ordnungsgemäß mit der Strafverfolgung befasste Richter imstande sein wird, schnell über die Zivilklage zu befinden. Somit ergibt sich diese gerichtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz und der Rechtsuchende kann gemäß Artikel 13 der Verfassung auf der Grundlage objektiver Kriterien bestimmen, welcher Richter zuständig ist.

Diese gesetzliche Zuständigkeitsregel kann somit nicht gegen das aus Artikel 13 der Verfassung hergeleitete Legalitätsprinzip der Zuständigkeiten der verschiedenen Richter verstoßen, das der vorliegende Richter als das Recht auf den « gesetzlichen Richter » bezeichnet.

Schließlich besteht kein Recht darauf, dass ein Richter einer Kammer für Steuersachen über die Zivilklage im Bereich Zölle und Akzisen befindet, und es ist nicht erwiesen, dass der zuständige Strafrichter, um über die Strafverfolgung im Bereich Zölle und Akzisen zu befinden, weniger geeignet wäre als der Richter einer Kammer für Steuersachen, um über die Zivilklage in diesem Bereich zu befinden. Artikel 190 § 2^{ter} des Gerichtsgesetzbuches, auf den in der Vorlageentscheidung Bezug genommen wird, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Diese Bestimmung sieht nämlich nur eine Herabsetzung der in Artikel 190 § 2 Nr. 3 dieses Gesetzbuches genannten Mindestdauer der beruflichen Erfahrung vor, die erforderlich ist, um zum Richter in einer Kammer für Steuersachen des Gerichts erster Instanz ernannt werden zu können, wenn der Bewerber Inhaber eines Diploms ist, durch das eine Fachausbildung in Steuerrecht bescheinigt wird.

B.12. Darüber hinaus ist die Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des Strafrichters, um auch im Fall eines Freispruchs oder einer Verjährung der Strafverfolgung gegenüber bestimmten Angeklagten über die Zivilklage im Bereich Zölle und Akzisen zu befinden, durch das in B.10.2 erwähnte Ziel der Verfahrenseffizienz und -ökonomie vernünftig gerechtfertigt, da dieser Strafrichter ordnungsgemäß mit der Strafverfolgung, die zum Zeitpunkt ihrer Einleitung gegenüber anderen Angeklagten in dem Strafverfahren zu derselben Sache nicht verjährt war, befasst worden ist.

Bei der Anwendung von Artikel 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen stehen dem Rechtsuchenden übrigens die gleichen Garantien und Rechte zu wie dem

Rechtsuchenden, gegen den die Klage auf Zahlung der Zölle und Akzisen beim Zivilrichter anhängig gemacht wird (Artikel 280 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen).

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 7346

B.14. Die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7346 bezieht sich auf die Artikel 214 und 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und auf Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches.

Der Gerichtshof wird gebeten, diese Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 12 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, zu prüfen, wenn sie dahin ausgelegt werden, « dass sie die Zuständigkeit des Strafrichters einschränken, der nach Verkündung des Freispruchs des Angeklagten keine effektive Kontrolle der Begründetheit der Zivilklage in Bezug auf die Zahlung der Akzisen durchführen kann, sobald ein von derselben Zoll- und Akzisenverwaltung gefasster Entziehungsbeschluss, unabhängig davon, ob er angefochten wird oder nicht, *ipso facto* und unwiderruflich das weitere Schicksal dieser Zivilklage bestimmt, was den Angeklagten daran hindert, seine Verteidigungsmittel vor seinem gesetzlichen Richter geltend zu machen ».

B.15.1. Im Gegensatz zu der Streitsache, die zu der in der Rechtssache Nr. 7347 gestellten Vorabentscheidungsfrage geführt hat, bestreitet der vorlegende Richter im vorliegenden Fall seine Zuständigkeit, über die Zivilklage zu befinden, nicht, befragt den Gerichtshof aber zum Umfang seines Ermessensspielraumes als Strafrichter.

B.15.2. In der Streitsache vor dem vorlegenden Richter hat der freigesprochene Angeklagte keine administrative Beschwerde gegen den Beschluss zur Entziehung der Erlaubnis, die ihm gemäß Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 28. Juni 2015 « über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom » erteilt worden war, eingelegt.

Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter den Gerichtshof zu der Auswirkung der fehlenden Einlegung einer solchen administrativen Beschwerde gegen den Entziehungsbeschluss auf das Urteil über die von der Zoll- und Akzisenverwaltung erhobene Zivilklage auf Beitreibung der hinterzogenen Abgaben befragt.

Im vorliegenden Fall stellt der vorlegende Richter fest, dass sich die Klage auf die rückwirkende Beschaffenheit des Entziehungsbeschlusses stützt.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.16.1. In seinen Schriftsätzen bittet der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter den Gerichtshof, eine andere Vorabentscheidungsfrage zu beantworten.

B.16.2. Es ist nicht Sache der Parteien, den Inhalt der Vorabentscheidungsfragen zu ändern oder ändern zu lassen.

B.17.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

Wie in B.9.2 erwähnt, ergibt sich die in Artikel 283 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen genannte Zivilklage auf Zahlung der Abgaben und Akzisen nicht aus der Straftat, sondern gründet sich unmittelbar auf das Gesetz, das die Zahlung der Abgaben und Akzisen vorschreibt. Diese Klage ist unabhängig von der Strafverfolgung und wird nach Artikel 280 desselben Gesetzes gemäß den durch das Gerichtsgesetzbuch in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren vorgeschriebenen Regeln entschieden.

Da Artikel 12 der Verfassung auf eine solche Zivilklage keine Anwendung findet, selbst wenn sie von einem Strafrichter entschieden wird, berücksichtigt der Gerichtshof diese Bestimmung nicht bei seiner Prüfung.

B.17.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention - und sinngemäß Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - schützt das Recht auf ein faires Verfahren. Obwohl Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf nicht strafrechtliche Steuerstreitigkeiten keine Anwendung findet (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juli 2001, *Ferrazzini gegen Italien*), wird das Recht auf ein faires Verfahren auch von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

B.18. Artikel 214 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen regelt die administrative Beschwerde gegen einen Beschluss der Generalverwaltung Zoll und Akzisen. Artikel 283 desselben Gesetzes sieht vor, dass der mit der Strafverfolgung befasste Richter über die Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben und Akzisen befindet. Diese Bestimmungen haben nichts mit den Beschwerdegründen, die sich auf die Auswirkung der fehlenden Einlegung der administrativen Beschwerde auf das Urteil über die Zivilklage auf Beitreibung der hinterzogenen Abgaben beziehen, zu tun. Folglich lässt der Gerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Prüfung außer Betracht und beschränkt seine Prüfung auf Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches.

Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass sich der Umstand, dass die durch das Gerichtsgesetzbuch in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren vorgeschriebenen Regeln auf den mit der Strafverfolgung befassten Richter Anwendung finden, wenn er über eine Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben und Akzisen befindet, aus Artikel 280 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen ergibt, der jedoch nicht Gegenstand der gestellten Vorabentscheidungsfrage ist. Der Gerichtshof prüft daher diesen Grund nicht.

B.19.1. Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches sieht vor, dass Klagen, die vom Steuerpflichtigen gegen die Steuerverwaltung erhoben werden, « nur angenommen [werden], wenn der Kläger vorher die durch oder aufgrund des Gesetzes organisierte administrative Beschwerde eingereicht hat ».

Die vorherige Einlegung dieser administrativen Beschwerde gehört zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, die Gerichte durch die Einführung eines « administrativen Filters » zu entlasten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1341/23, S. 15).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juni 2000 « zur Abänderung des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen und des Einkommensteuergesetzbuches 1992 »», durch das Artikel 214 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen ersetzt wurde, wurde ebenfalls angeführt:

« L'objectif ainsi visé est que le contribuable ne puisse s'adresser au juge fiscal qu'après avoir épuisé son droit de recours administratif » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0438/001, S. 4).

« L'instauration de ce droit de recours aura pour conséquence qu'un certain nombre de litiges seront résolus lors de la phase administrative, ce qui permettra le désengorgement des tribunaux qui ont à connaître des litiges fiscaux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0438/003, S. 5).

B.19.2. Das von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Erfordernis einer vorherigen administrativen Beschwerde ist nicht auf die von der Verwaltung gegen den Steuerpflichtigen eingereichten Zivilklage im Hinblick auf die Beitreibung der hinterzogenen Abgaben anwendbar.

Diese Bestimmung schränkt daher nicht die Möglichkeit des befassten Richters ein, die Begründetheit dieser Zivilklage zu prüfen.

Die fragliche Bestimmung kann auch nicht dahin ausgelegt werden, dass sie in der in B.15.2 erwähnten Situation die Möglichkeit des freigesprochenen Angeklagten einschränkt, seine Verteidigungsmittel im Rahmen des Urteils über diese Zivilklage gemäß den vom Gerichtsgesetzbuch vorgeschriebenen Regeln geltend zu machen.

B.20. Da sie von einer falschen Annahme ausgeht, bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass er den Strafrichter dazu verpflichtet, über die Klage auf Zahlung der hinterzogenen Abgaben zu befinden, wenn die Strafverfolgung wegen der in den Artikeln 281 und 282 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen erwähnten Verstöße, Betrugshandlungen oder Straftaten ab dem Datum ihrer Einleitung durch die Wirkung der Verjährung gegenüber bestimmten Angeklagten erlischt, während dieser Strafrichter ordnungsgemäß mit der Strafverfolgung befasst wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Einleitung gegenüber anderen Angeklagten in dem Strafverfahren zu derselben Sache nicht verjährt war, verstößt Artikel 283 desselben Gesetzes nicht gegen Artikel 13 der Verfassung.

- Die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7346 bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût